OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652025/4/Zo/BR

Datum:
Linz, 4. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 02.02.2021 GZ: BHGRBSS-2021-48690/3-HA, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) hat den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Bescheid aufgefordert, sich auf seine Kosten innerhalb von vier Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, einer Nachschulung zu unterziehen und eine Bestätigung über die absolvierte Nachschulung der Behörde vorzulegen.

Mit der Anordnung der Nachschulung verlängert sich die Probezeit um ein Jahr. Wenn die Probezeit in der Zeit zwischen Deliktsentzug und der Anordnung der Naschschulung abgelaufen ist, beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr.

Der Bf wurde aufgefordert, seinen Führerschein der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zur Eintragung der Probezeitverlängerung innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, die dem verfahrensgegenständlichen Bescheid zugrunde liegende Strafverfügung sei vor der Durchführung vollständiger Erhebungen erlassen worden. Der Bf habe irrtümlich, ohne die gesamten Umstände zu kennen, Zahlung geleistet. Es habe sich nachträglich durch die Unterlagen der Versicherung herausgestellt, dass die Unfallgegnerin zumindest überwiegend an dem Verkehrsunfall schuld sei. Diese neu hervorgekommene Tatsache würde die Wiederaufnahme des Verfahrens begründen, weshalb er einen Wiederaufnahmeantrag bei der LPD OÖ gestellt habe. Dem Bf sei vor Erlassung des verfahrensgegenständlichen Bescheides keine Gelegenheit gegeben worden, sich zum Verfahrensgegenstand zu äußern, dadurch habe die belangte Behörde das Parteiengehör verletzt.

Der Bf beantragte, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, der Beschwerde stattzugeben und den Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu den Bescheid aufzuheben und der belangten Behörde die neuerliche Durchführung des Verfahrens und Erlassung eines neuen Bescheides aufzutragen, in eventu nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der Sache selbst zu entscheiden.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Beischaffung des den Wiederaufnahmeantrag bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich erledigenden Bescheides vom 09.04.2021, VZ: VStV/920302163424/2020. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung relevante Sachverhalt zur Gänze. Von der Durchführung der vom Bf in der Beschwerdeschrift beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil der Sachverhalt zur Gänze feststeht und bereits aufgrund der Aktenlage erkennbar war, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

4.1. Daraus ergibt sich folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Der Bf befindet sich noch bis 16.08.2021 in der Probezeit. Er lenkte am 22.10.2020 um 19:35 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in O auf der A25 bei Strkm x, Richtungsfahrbahn Suben, und behinderte und gefährdete beim Überholen eines Fahrzeuges andere Straßenbenützer. Der Bf wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23.12.2020, GZ: VStV/920302163424/2020, gemäß § 16 Abs. 1 StVO 1960 bestraft. Die über ihn verhängte Geldstrafe hat er am 30.12.2020 bezahlt ohne Einspruch zu erheben, die Strafverfügung ist daher in Rechtskraft erwachsen.

Am 01.03.2021 beantragte der Bf die Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich bewilligte diesen Antrag mit (nicht rechtskräftigem) Bescheid vom 12.04.2021, GZ: VStV/920302163424/2020 nicht.

Am 02.02.2021 erlies die belangte Behörde zu GZ: BHGRBSS-2021-48690/3-HA den verfahrensgegenständlichen Bescheid.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 1 FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren.

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Rechtsmittel gegen die

Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gilt gemäß § 4 Abs. 6 Z 1 lit. c FSG eine Übertretung des § 16 Abs. 1 StVO 1960 (Überholen unter gefährlichen Umständen).

5.2. Der Bf hat durch das Überholen eines Fahrzeuges andere Straßenbenützer behindert und gefährdet. Er wurde deswegen mit Strafverfügung vom 23.12.2020, GZ: VStV/920302163424/2020 rechtskräftig bestraft.

Der Bf bringt vor, es habe sich herausgestellt, dass die Unfallgegnerin zumindest überwiegend an dem Unfall schuld gewesen sei und er habe die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der belangten Behörde beantragt. Dazu ist auszuführen, dass vom Bf gegen die oben angeführte Strafverfügung kein Einspruch erhoben wurde, er hat die über ihn verhängte Geldstrafe bezahlt und die Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

Auf Grund der rechtskräftigen Strafverfügung steht für die Führerscheinbehörde und für das erkennende Gericht nach der ständigen Rechtsprechung bindend fest, dass der Bf jenen Sachverhalt verwirklicht hat, für welchen er bestraft wurde (vgl. z.B. VwGH 11.7.2000, 2000/11/0126 sowie 13.6.2019, Ra 2019/02/0015). Die Führerscheinbehörde und auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind an den in der Strafverfügung rechtskräftig festgestellten Sachverhalt gebunden. Eine eigenständige Beurteilung dieses rechtskräftig festgestellten Sachverhaltes ist nicht zulässig (VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027). Es steht daher fest, dass der Bf beim Überholen andere Straßenbenützer behindert und gefährdet hat.

Die vom Bf beantragte Wiederaufnahme des Verfahrens wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich mit Bescheid vom 09.04.2021 nicht bewilligt. Dieser nicht rechtskräftige Bescheid steht dem Vollzug der rechtskräftigen Strafverfügung nicht entgegen, weil mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens keine unmittelbaren Rechtswirkungen verknüpft sind und der Wiederaufnahmeantrag insbesondere keine aufschiebende Wirkung hat (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 70 RZ 58 (Stand 1.1.2020, rdb.at) sowie VwGH 28.1.2016, Ra 2015/21/0232).

Da der Bf zum Zeitpunkt der Überschreitung noch in der Probezeit war, hatte die belangte Behörde gemäß § 4 Abs. 3 FSG gesetzlich zwingend eine Nachschulung anzuordnen. Mit der Anordnung dieser Nachschulung verlängert sich die Probezeit gemäß § 4 Abs. 3 FSG um ein weiteres Jahr.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Zu II.
Zum Antrag des Bf, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ist auszuführen, dass Berufungen gegen die Anordnung einer Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 zweiter Satz FSG ex lege keine aufschiebende Wirkung zukommt. Aufgrund dieser ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung darf das LVwG OÖ der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht zuerkennen. Der Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Zu III.
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung rechtskräftiger Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl